Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich 1 Mark.

Redacteur L. Henrichs in Wachtendonk. — Druck und Verlag von Klöckner & Mausberg in Kempen.
Allein-Debit für Holland Wwe. H. H. Uyttenbroeck in Venlo. — Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.

Nr. 24. Kempen, 31. Dezember. 1881.

Einladung zum Abonnement.

Mit der heutigen Nummer schließen wir wieder einen Jahrgang unserer Zeitschrift ab. Dies veranlaßt uns, den Herren Mitarbeitern für ihren Fleiß und den Herren Abonnenten für ihre Theilnahme im verflossenen Jahre innigsten Dank abzustatten.

Von mehreren hervorragenden Geschichtsforschern sind uns in letzter Zeit Anerkennungen über Druck, Correctheit und besonders über Inhalt des Geschichtsfreundes zugekommen. Wir haben die Gewißheit, daß der nächstfolgende Jahrgang den nun abgeschlossenen hinsichtlich des Inhaltes noch übertreffen werde, denn eine Reihe wichtigerer Aufsätze haben wir absichtlich für das kommende Jahr zurückgelegt. Das Material verschiedener, schon vorliegender Aufsätze ist dem für die niederrheinische Geschichte so bedeutsamen Xantener Stiftsarchiv entnommen. Unter anderm wird das berühmte Tagebuch des Kanonikers Winter vom Jahre 1587 und ein Liber valoris zum Abdruck kommen. Die Zahl der Abonnenten hat bisher zwar noch immer zugenommen, muß aber eine noch größere werden. Wir bitten deshalb sämmtliche Leser, fortan einzeln auf den Geschichtsfreund zu abonniren und für die Verbreitung desselben gütigst in Freundeskreisen etwas thun zu wollen. Der überaus billige Preis von 1 Mark pro Quartal ermöglicht es gewiß noch Manchem, durch Abonnement unser nützliches Unternehmen zu unterstützen. Der Geschichtsfreund ist im 4. Nachtrag des Zeitungskatalogs unter Nr. 3043a eingetragen und abonnirt man bei allen Kaiserlichen Postämtern und in der Expedition zu Kempen. Directe Zusendung wird in bisher üblicher Weise geschehen.

Die Redaction.

Zur Geschichte von Emmerich.

(Fortsetzung.)

Abschaffung der Regulardisciplin.

Gehen wir jetzt zur Erklärung der gegen den Propst erhobenen Anklagepunkte über und beginnen wir mit dem letzten, der Abschaffung der Regulardisciplin.

Diesen Anklagepunkt übergehen die Richter in der von ihnen getroffenen Entscheidung mit Stillschweigen. Da sie aber aussprechen, daß mit dieser Entscheidung der Friede zwischen Propst und Kanonikern voll und unzerstörbar wiederhergestellt sei, darf man schließen, daß mit den beiden ersten Anklagepunkten implicite auch der dritte seine Erledigung gefunden habe. Wie erklärt sich dieses?

Unter der regularis disciplina kann nichts Anderes verstanden werden, als die klösterliche Ordnung (ordo coenobitalis), nach welcher der h. Willibrord in Emmerich wie in Utrecht das gemeinsame Leben der Kanoniker eingeführt hat. Allen Kanonikern war Alles gemeinsam wie den Mönchen eines Klosters, obgleich sie nicht wie diese durch das Gelübde der evangelischen Armuth verpflichtet waren. Die erste Aenderung in dieser Lebensgemeinschaft war aber schon durch die Errichtung der Präbenden für die einzelnen Kanoniker bewirkt worden, und diese Aenderung datirt bereits aus dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts. Erzbischof Gunthar von Köln nämlich hatte bereits im Jahre 864 mit seiner Domgeistlichkeit und der Kanonikats-Collegien des Erzbisthums überhaupt die Uebereinkunft getroffen, daß die Kanoniker an allen Stiftskirchen einen zu ihrer persönlichen Subsistenz ausreichenden Theil der ihrer bezüglichen Kirche angehörigen Güter zur selbstständigen Nutznießung für alle Zeiten erhalten sollten, — daß die Verwaltung dieser Güter, die Vertheilung der Einkünfte unter die betreffenden Kanoniker, die Handhabung der Disciplin unter denselben und die Wahl zu den Aemtern fortan (nicht mehr dem Bischofe zustehen, sondern) ausschließlich Sache eines jeden Kanonikats-Collegiums, beziehungsweise des an der Spitze des Collegiums stehenden Propstes sein solle, — daß endlich jeder Kanoniker die Befugniß haben solle, über sein Patrimonialvermögen und sein sonstiges persönliches Eigenthum durchaus frei zu verfügen, sei es durch Schenkungen im Leben oder durch Testament. Diese unter Erzbischof Gunthar getroffene Uebereinkunft in Betreff der Kanonikat-Collegien in der Erzdiöcese Köln wurde unter seinem Nachfolger, dem Erzbischofe Willibert, auf der im Jahre 873 zu Köln abgehaltenen großen Synode, auf welcher außer Erzbischof Willibert auch die Erzbischöfe von Mainz und Trier und die Suffraganbischöfe der drei Erz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bisthümer, mithin auch der Bischof von Utrecht, zugegen oder vertreten waren, als in allen Theilen zweckmäßig und vernünftig anerkannt und bestätigt.[1]) Ohne Zweifel hat daher seit dem Jahre 873, wenn auch vielleicht nicht sofort, auch in Emmerich die Ausscheidung des zur Subsistenz der Kanoniker ausreichenden Gütertheils aus dem Gesammtbesitze der Stiftskirche und die Vertheilung der Revenüen dieses ausgeschiedenen Gütertheils unter die Mitglieder des Collegiums stattgefunden. Eine nothwendige Folge dieser Ausscheidung aber war die Errichtung der Präbenden, weil die Vertheilung der Revenüen ja nicht nach Willkür stattfinden konnte, sondern die Festsetzung eines bestimmten Modus erheischte und hierbei zweifelsohne von Anfang an die Rücksicht auf das höhere oder niedere Amt der einzelnen Kanoniker maßgebend gewesen ist. Unter Präbende ist aber nichts Anderes zu verstehen, als das mit einem geistlichen Amte verbundene bestimmte jährliche Einkommen.

Unsere Urkunde vom 23. März 1146 hat das Bestehen der Präbenden an der Emmericher Stiftskirche zur Voraussetzung; ja, da sie von der Kustodie bemerkt, daß darüber schon vor Alters (antiquitus) eine Bestimmung getroffen sei, so folgt, daß die Präbenden überhaupt damals schon von Alters her an der Kirche bestanden.

Die Errichtung der Präbenden hatte nun vorerst noch keine weitere Aufhebung dessen, was die ursprüngliche Gemeinsamkeit des Lebens der Kanoniker ausmachte, zur Folge. Vielmehr blieb die Gemeinsamkeit der Wohnung und des Dormitoriums, der Küche und des Tisches wie der Bedienung fortbestehen. Erst im Laufe des 11. Jahrhunderts kommt vielfach und im 12. Jahrhundert allgemein an den Kanonikatkirchen auch die Gemeinsamkeit der Wohnung und des Dormitoriums in Wegfall, indem damals für die einzelnen Kanoniker die Kanonikathäuser erbaut wurden. Daß insbesondere auch in Emmerich nach dem Jahre 1000 die Kanonikathäuser errichtet seien, wird von Niemanden bezweifelt und von Wassenberg, dem Professor Dederich zustimmt, positiv behauptet. Von da an also, wo die Kanonikathäuser errichtet waren, restirte an der St. Martinikirche zu Emmerich nur noch die Gemeinsamkeit der Küche und des Tisches. Und wenn der Propst Rutger der Abschaffung der Regulardisciplin beschuldigt wurde, so kann damit nur die Abschaffung dieses Restes der früheren klösterlichen Gemeinsamkeit gemeint gewesen sein. Damit stimmt der Ausdruck abolitio, dessen sich die Urkunde bedient, der ja in der Bedeutung von Tilgung, Ausrottung einer Sache in ihrem letzten Reste verstanden werden darf. Nehmen wir nun an, daß der Propst als Pfarrer der St. Adelgundiskirche an dieser seine Wohnung genommen hat, so wird davon seine Trennung vom Tische der Kanoniker und die Aufhebung der Gemeinsamkeit des Tisches für das Collegium überhaupt die Folge gewesen sein. Nachdem er dann aber am 23. März 1146 sich mit den Kanonikern wieder ausgesöhnt und zu ihren Gunsten auf die Pfarrstelle an der St. Adelgundiskirche verzichtet hatte, erfolgte selbstverständlich seine Rückkehr an die St. Martinikirche und die Wiedereinführung des gemeinsamen Tisches. Thatsache ist nach Wassenbergs und Dederichs Ausführungen,[2]) daß der gemeinsame Tisch unter den Kanonikern in Emmerich noch bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts, mithin noch mindestens 60 Jahre nach dem Datum unserer Urkunde fortbestanden hat. Uebrigens fallen auch unter den Begriff der disciplina regularis der gemeinsame Chorbesuch, die Kapitelsversammlungen u. s. w., Dinge, die niemals an den Kanonikatkirchen zur Aufhebung gekommen sind. Möglich, sogar wahrscheinlich ist es, daß der Propst Rutger auch den Chorbesuch und die Berufung der Kapitelsversammlungen vernachlässigt hat. Auch dafür wäre dann der Grund in seiner Stellung als Pfarrer an der St. Adelgundiskirche zu suchen. (Forts. folgt.)

[1]) Hartzheim, Conc. Germ. II, 356.
[2]) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 51.

Die alte Pfarre Geißern.

Von L. Henrichs.

(Schluß.)

Der erste mir bekannte Pfarrer von Geißern nennt sich „Johannes, plebanus in Geisseren". Als im Jahre 1347 Johann von Honseler und Heinrich von Kriekenbeck, Stellvertreter des geldernschen Amtmannes Arnold Spede, in des Stiftes St. Gereon von Köln Gerechtsame zu Viersen eingegriffen hatten, beauftragte das Kölner Officialat die Pfarrer von Viersen, Süchteln, Wankum, Hinsbeck, Grefrath, Geißern, Geldern, Dülken und Kempen die drei Genannten als Excommunicirte zu behandeln und belegte jeden Ort, wo dieselben geduldet würden, mit dem Interdicte. Im Mai des genannten Jahres schrieb unser Pfarrer Johannes dem Official, daß er seinem Befehle nachgekommen sei.[1])

Um das Jahr 1400 lebte Johannes Schillinx, „Priester und Pastor tot Geißeren". Van Leyen, Pfarrer von Wachtendonk um 1720, schreibt, daß er in Dokumenten über den Speezehnten zu Wachtendonk, der ehedem zum Hause Pellant gehört habe, im Laufe der Zeit aber an Gossen Spede, Besitzer des Hauses Langenfeld in Wankum, gekommen sei, den Namen Schillinx vorgefunden habe. Ehedem hätten Gossen Spede und der Pfarrer gemeinschaftlich einen Zehnten im Gelinterfeld zu Geißern gehabt; Schillinx habe aber eine Theilung der zehntpflichtigen Aecker vorgenommen und seitdem hätten Spede und der Pfarrer von dem ihnen zugefallenen Antheil den Zehnten bezogen. Dieser Schillinx scheint mir übrigens mit dem vorhin erwähnten Pleban Johannes identisch zu sein.

Wymar Gruter, Propst zu Kaiserswerth, kommt als Pastor von Geißern urkundlich im Jahre 1430 vor. Im Jahre 1419 beabsichtigte Wilhelm, Herr von Wachtendonk, die Errichtung eines Klosters für sechs bis acht Personen aus dem Orden des h. Wilhelm. Auf der Rückseite einer Urkunde vom Jahre 1419, worin Johannes, Pastor in Nieukerk, und Conrad Vicepleban in Willich, dem Erzbischof Theoderich mittheilen, daß sie seinem Auftrage gemäß die beabsichtigte Errichtung eines Klosters zu Wachtendonk in den Pfarrkirchen zu Wankum und zu Geißern und in der Kapelle zu Wachtendonk auf der Kanzel publicirt und über Hinlänglichkeit der Dotation die nöthige Untersuchung angestellt haben, heißt es: Anno Domini MCCCCXIX . . apud . . . . pastorem in Geysseren. Idem pastor dedit consensum ad hoc, quod erigatur ibidem in Wachtendonk monasterium. (Im Jahre 1419 . . beim . . . . Pfarrer in Geißern. Eben derselbe Pfarrer gab seine Zustimmung zur Errichtung eines Klosters in Wachtendonk.) Da die leer gelassenen Stellen uns den Namen des Pfarrers verschweigen, so läßt sich nicht feststellen, ob Gruter oder ein Antecessor consentirte. Die vom Herrn von Wachtendonk gewünschte Niederlassung sogenannter Wilhelmiten kam nicht zu Stande, wahrscheinlich weil es damals an hinlänglicher Anzahl solcher Ordensleute fehlte. Wilhelm v. Wachtendonk, welcher den Plan zur Gründung eines Klosters nicht fallen ließ, erbat sich im Jahre 1430 vom Erzbischofe Regular-Tertiarierinnen oder Jungfrauen nach der dritten Regel

[1]) Fahne: Spede I, 36.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des h. Franziskus und wies ihnen als Wohnstätte ein Haus in Nähe der Stadtkapelle zwischen Kirchhof und Stadtmauer an, welches bisher dem Kapellen-Rektor als Wohnung gedient hatte. Pfarrer Wymar Gruter, welcher um diese Zeit auch Rektor der Stadtkapelle war, gestattete die Hingabe jenes Hauses an das Kloster und erhielt dafür ein anderes an Stelle der gegenwärtigen Pastorat; auch versprach er, daß das Kloster, sobald in demselben die Clausur stattgefunden habe, von der Mutterkirche eximirt sein solle. Im Jahre 1438 schloß er mit den Bürgermeistern und Scheffen der Stadt Wachtendonk einen Vertrag über die Verlegung der Pfarrkirche. Sein unmittelbarer Nachfolger war Johannes Siberti, ein gebürtiger Wachtendonker; denn nicht nur findet sich um 1440 eine in Wachtendonk ansässige Familie Siberti, sondern Urkunden nennen ihn auch ausdrücklich Johannes von Wachtendonk. Er wird auch in denselben meester, magister genannt. Obschon die Klosterschwestern wegen Mangel an Räumlichkeit die Clausur noch nicht eingeführt hatten, so betrachtete er sie doch für eximirt von der Mutterkirche. Unter ihm realisirte im Jahre 1449 Johann, Herzog von Cleve, dem damals Wachtendonk verpfändet war, die schon früher projektirte Verlegung der Pfarrkirche. Er starb um das Jahr 1454 und war der letzte Pfarrer von Geißern und der erste von Wachtendonk.

Die Wohnung des Pfarrers befand sich auf dem sogen. Pastors Brünk; sein Baumgarten soll der jetzige halbe Morgen Ackerland an dem Mörtel gewesen sein. Nach dem Liber valoris, herausgegeben von Binterim und Mooren, wird das Einkommen des Pfarrers im 14. Jahrhundert mit sieben Mark und das seines Substituten oder des Vicarius actualis ebenfalls mit sieben Mark angegeben, in Wirklichkeit aber betrug es bedeutend mehr. Die Haupteinnahme des Pfarrers bestand in einem Zehnten im Gelinterfelde. Die jetzt mit der Pastorat verbundenen 23 Morgen Ackerland an der Chaussee nach Kempen gehörten bis um das J. 1600 zum Sebastianus-Beneficium.

Eine noch fortwährende Erinnerung an die ehemalige Pfarrkirche Geißerns ist das der jetzigen Sebastianuskapelle gegenüberliegende Ackerland, welches noch immer die Benennung „Kirchenfeld" führt. Daraus daß ehedem bei der Kirche das Dorf Geißern lag, wird die noch vielfach sich geltend machende, aber offenbar irrige Meinung herzuleiten sein, daß die Stadt Wachtendonk vormals weit größer, als heutzutage, gewesen sei und über die Sebastianuskapelle hinaus sich ausgedehnt habe.

Miscellen.

In einem Buch, welches betitelt ist: Historische Remarques der neuesten Sachen in Europa des Jahres 1699, herausgegeben zu Hamburg, habe ich folgende Notizen gefunden.

Seite 230. „Bonn. Seine Churfürstl. Durchl. haben am 8. Julii, weil der meiste theil von den Stadt Beckern das Brod merklich zu leicht und schlecht gebacken, sechse von solchen durch den scharffrichter unter zulauff einer großen Menge Volks in den Rhein wippen lassen, die aber doch mit dem Leben davon kommen, auch hat man ihnen darauff alle ihre Privilegia genommen und allen frembden mit Brod und Mehl in die Stadt zu kommen erlaubet. Welches Exempel bey denen Cölnischen Beckern schon so viel gefruchtet, daß man folgenden Tages das Brod viel reichlicher bey ihnen gefunden und wünschet die liebe Armuth, daß es aller Orten einen gleichen effect haben möchte."

Seite 253. „Cöln. Am 18. Julii ist der Hoch-Ehrwürdige des Heil. Röm. Reichs Prälat Hr. Bertrandus Goswinus (gebohrner Freyherr von Gevertzhagen) Abt und Landherr der Kayserlichen freyen Reichs-Abtey Land und Eigenthumbs zu S. Cornelii Münster, Herr zu Eylendorff, Grusenich, Castenholtz, Mordtrom und Cumdickt, Erb-Probst zu Eschlamb, als er mit etlichen seiner Conventualen und Knechte nach Acken die Reliquien daselbst zu sehen reiten wollen, in einem unweit bemeldter Stadt gelegenen Busch, der Schoenforst genanndt, erschossen worden. Der Thäter ist, indem die seinigen den Prälaten zu helffen und von der Erden auffzunehmen beschäfftiget gewesen, entwischet. Und weil sonst Niemand dabey beschädiget worden, so muthmasset man, daß diese grausame That von keinem Strassenräuber, sondern von einem seiner Unterthanen oder Bauern geschehen, als mit welchen er durch Proceßführen sehr uneinig gelebet, auch durch den mit dem Frucht Handel von ihm gezogenen Profit und weil er ihnen offters Korn vor Geld gewegert, sich verhaßt gemacht."

Es folgt dann eine kurze Beschreibung des Klosters Cornelimünster.

„Sonst soll der Zulauff von Frembden bey Besehung der obbemeldten Ackischen Reliquien, so alle 7 Jahr nur einmahl geschiehet, so groß gewesen sein, daß viele derselben aus Mangel der Logimenter unter freyen Himmel übernachten müssen, wie man denn vermittelst der Thorzettel angemercket, daß in einem Tage bey die 20,000 eingekommen und insgesampt mehr als 100,000 Menschen daselbst gewesen, unter denen die Processions-Weise angekommne Ungarn wohl den weitesten Weg gehabt."

Seite 293. „An der Mosel und Rheyn machet das angenehme Gewitter und Sonnenschein denen Einwohnern die gröste Hoffnung, daß dieses Jahr eine reiche Weinlese werde zu vermuthen seyn, gleich wie im vorigen Seculo 1599 geschehen, da sie ebenfals mit dergleichen erfreuet worden. Weil ein jeder lieber Wein als Wasser tri cket, hat er an solcher Freude Theil und wünschet ihnen volle Fässer und Keller des Besten Weins. Solte er aber nicht so gut, als der 1599 ausfallen, so sey er nur dem sechs und sechziger und vier und achtziger ähnlich, wir wollen damit zufrieden seyn und dem Himmel dafür danken."

Seite 323. 10. Oktober. „Vom Rhein, Mosel und Neckar weiß man nichts angenehmers zu berichten, als daß dieses Jahr eine überaus reiche Weinlese zu hoffen. Auff solche Art können nicht allein a privati ihre Fässer, sondern es kann auch das grosse Heidelbergische Weinfaß, wo solches anders noch in gutem Stande, wieder gefüllet werden. Selbiges Faß ließ Ihre Churfürstliche Durchl. von der Pfaltz Christian Ludwig 1664 verfertigen. Es hielt in sich 204 Fuder Wein 3 Ohm und 4 Viertel."

In demselben Buch vom Jahre 1700 ist bemerkenswerth:

Seite 310. „Cöln am Rhein. Weil die hiesigen Carthäuser noch unlängst von ihrem Ordens-Stiffter und Patron, dem heiligen Brunone, welcher ein Sohn von den ältesten edlen Geschlechtern in dieser Stadt gewesen und schon vor 300 Jahren gestorben, ein Stück Bein mit unverwesetem Fleisch von seinem Arm aus Calabria erhalten, als ist solches von obgemeldten Carthäusern dem Rath alhier aus sonderlicher Affection wieder verehret worden, da man dann am 18. September diese Reliquie mit großen Ceremonien und Solennitäten aus dero Kloster in die Raths Capelle überbracht und in einen silbernen Kasten gelegt, worauff man das hohe Ampt unter Trompeten und Paucken Schall gehalten, das Te Deum laudamus gesungen und endlich mit einer grossen Tractation, die auch schon Tages vorher gewähret, in dem Carthäuser Kloster den gantzen Actum beschlossen hat."

Folgt die Beschreibung des Lebens des h. Bruno. Diese endet mit folgenden Worten:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Pabst Urban II., so Brunonis Schüler und Freund gewesen, berief ihn nach Rom, da er sich aber in das Welt-Leben nicht schicken kunte, retirirte er sich in Calabrien, alda er Anno 1101 (und also nicht wie in der Relation stehet vor 300, sondern vor 600 Jahren) verstorben; und Anno 1514 von Papst Leone X. cononisiret worden.

E. de Monumento.

Das Lied von den „Armegecken".

(Ein Gedicht des Cardinals Joh. von Geissel aus dem Jahre 1828.)

Es kamen die „Armegecken"[1])
Vor Alters in's deutsche Land
Und zogen umher zum Schrecken
Mit Sackmann und Mord und Brand.
Da hob aus Burgen und Flecken
Das Volk sich zum harten Strauß
Und jagte die Armegecken
Mit Kolben zum Land hinaus.

Drauf kamen die „wälschen Schinder"[2])
Heraus an den deutschen Rhein
Und schändeten Weib und Kinder
Und würgeten Groß und Klein.
Die rheinischen Städte erhuben
Mit Macht sich zum blut'gen Strauß
Und jagten die „bösen Buben"
Mit Spießen zum Land hinaus.

Drauf raf'te des Melac Bande[3])
In die schöne Pfalz herein
Und machte die rheinischen Lande
Mordbrennend zu Wüstenei'n.
Da griffen die Fürsten zum Schwerte
Zu rächen den blutigen Hohn,
Und jagten von deutscher Erde
Die Mordbrennerbande davon.

Drauf kamen die Carmagnolen[4])
Und Grippe-Commissäre wohlbewährt
Die haben die Glocken gestohlen,
Stall, Keller und Speicher geleert;
Sie wollten als Ohnehosen
Die deutschen Männer am Rhein,
Und so auch würdig der großen
Glorreichen Nation zu sein.

Drauf flogen im Adlerfluge
In Deutschland stolz sie umher
Und lagen nach jedem Zuge
Aussaugend im Lande schwer.
Doch ob sie's auch lang getrieben
Mit wälschen Pratiquen behend,
Es ist von Bestand nicht geblieben,
Der Spuck nahm zuletzt ein End.

Es hoben in allen Gauen
Sich Volk und Fürsten zu Hauf
Und schlugen mit Gottvertrauen
Des Vaterlandes Banner auf,
Und stürzten sich todesmuthig
Hinein in den heil'gen Strauß
Und jagten die Dränger blutig
Zum deutschen Lande hinaus.

Will Wälsch-Hahn wieder uns necken
Und kollert: „Zum Rhein, zum Rhein!"
Wir lassen uns nicht mehr schrecken,
Deutsch ist und bleibet der Rhein.
Und wagen sie's wieder, die kecken,
Stolzen Schreier und kommen heraus,
So jagen die wälschen Gecken
Zum fünften Mal wir nach Haus.[1])

[1]) Die Armagnaken, Kriegsbanden des Herzogs von Armagnac, von den deutschen Chronisten scherzhaft „die Armegecken" genannt, machten, von Karl VII. geschickt, ihren ersten Raubzug an den Rhein im Jahre 1439. (S. J. Geissel, der Kaiser-Dom zu Speier, I. 247—250.)

[2]) Den zweiten Zug der „wälschen Schinder" und „bösen Buben", welchen Namen sie durch ihre Thaten am Rhein in hohem Grade verdienten, setzen die Chroniken in's Jahr 1444.

[3]) Unter Ludwig XIV. im orleans'schen Erbfolgekriege 1686—1693.

[4]) In der französischen Revolution seit 1789.

[1]) Geschah im deutsch-französischen Kriege 1870—71.

Kaiserswerth.

Von Dr. Terwelp.

Dem schon früher erwähnten Rheinbrohler Manuscript[2]) entnehme ich folgende das Suibertus-Stift in Kaiserswerth betreffende Notizen.

Vom Könige Wilhelm von Holland wurden dem Propste Everhard de Dyst diese Rechte bestätigt: 1. Tertiam partem obventionum sive emergentium sibi in oppido werdensi iudicii cotidiani percipiet praepositus assidente officiali praepositi villico imperii. 2. Judicium de aedificiis ultra terminos aedificatis debitos solus praepositus iudicabit. 3. Thelonium nundinarum a vigilia Petri et Pauli ad octo dies ipse solus percipiet. 4. In vigilia et in die omnium sanctorum omne iudicium indicabit praepositus cum villico imperii sive advocato. 5. In innovatione monetae quidquid emergit lucri in concambio praepositus solus percipiet. 6. Fermentum habetur a praeposito. 7. Magistrum fori statuet praepositus. 8. Piscatura totius flor est praepositi et ecclesiae. 9. De piscatura Rheni a castro usque ad finem insulae tertia pars est imperii, tertia praepositi, tertia cellerarii ecclesiae werdensis. 10. De omni controversia quae vertitur inter familiam ecclesiae excepta effusione sanguinis potest et debet iudicare irrequisito villico imperii et absente. Dieselben Rechte bestätigte Adolf v. Nassau 1292.

Der Burggraf von Werd, Gernandus, bekennt im April des Jahres 1259, dass er von der Kirche daselbst besitze zwei areas, d. h. zwei Hausstätten. Zu der einen gehöre ein halber Mansus Land, zur andern ein viertel Mansus, nämlich ein B rg in Ekede, ein Obstgarten und die Fischerei gegenüber dem Obstgarten (pomerium et piscinia versus pomerium). Von jedem Theile zahle er Curmedas und alle Gebühren, welche von bonis cultis et possessis entrichtet werden, ausserdem von der genannten halben Hufe 4 Schilling und von der viertel Hufe 18 Denare jährlich am Feste des h. Andreas an den Hof der Kapelle des h. Georgius.

[2]) Dasselbe gehörte dem Kanonikus von Kaiserswerth Friedericus Serm (1573), darauf dem Robertus Spee (1603), von dem es Mathias Rodt, Pastor in Rheinbrohl (1613) erhielt. Später besass es der Pastor in Brockhausen, Servatius Wollersheim, welcher 1711 den Rheinbrohler Pfarrer, Godefriedus Wermbs damit beschenkte. Habent sua fata libelli!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die zu Schiedsrichtern oder amicabiles compositores erwählten Ritter Gerardus de Dyts, Dittard de Pfaffendorp, Ludewicus de Are und die Kanoniker W. Scholasticus, Adolf de Bernestowe, Henricus Flecco entscheiden 1284 über Streitigkeiten, welche zwischen dem Kapitel und den Schöffen von Werd ausgebrochen sind, seitdem der ehemalige Herr, Graf Gottfried v. Sayn, die Regierung der Burg Werd angetreten, wie folgt: Richter und Schöffen werden ihre Beschlüsse über die Güter und Rechte der Kirche annulliren und die genannten Kanoniker wieder in den Besitz ihrer Güter und Häuser einsetzen, aus welchen sie vertrieben wurden. Im Falle sich dergleichen Zwistigkeiten wiederholen, soll jeder Theil vor dem competenten Richter sein Recht verfolgen dürfen sine offensa comitis vel Burggravii Werdensis. — Dann heisst es wörtlich weiter: Emenda autem, quam facient manuum iniectores, talis erit, quod ante omnia iurabunt, quod amodo nunquam iniicient manus in clericum, et familia comitis Seynensis, quae manus iniecit in clericum et Conradus Voiss et Robertus de inferno nudis pedibus et crucibus in camisiis, nudis capitibus et portantes scopas in manibus procedant de domo, in quo vinculatus erat clericus, usque ad ferrum, ubi est introitus emunitatis et ibi exspectabunt processionem clericorum ibique flectent genua et surgentes praecedent processionem usque ad introitum chori et sacerdos, qui cantabit missam, eos virgis percutiet quantum volet et hoc fiet infra duos menses postquam divina resumpta fuerint, tribus dominicis diebus successive; praeterea Gerardus de Seylbach, si quam pecuniam receperit, propter quam ecclesia est gravata, illam statim ecclesiae assignabit pro libito capituli disponendam, alioquin iuramento firmabit, quod nullam recepit pecuniam, propter quam ecclesia esset gravata.

Wilhelm v. Jülich, Herzog von Berg etc. befiehlt 1389 dem Ritter Johann von Lynepe und den gemeinen Markgenossen der Marken zu Lyntorp, das Kapitel von Kaiserswerd solche Rechte und Herrlichkeit gebrauchen zu lassen, als demselben von römischen Kaisern und Königen verliehen und bestätigt sind.

Der Kölner Erzbischof Theoderich erklärt 1436, dass, seitdem bei der letzten Belagerung zum Schutze der Burg die öffentliche Strasse nach Kaiserswerd aufgebrochen und gesperrt sei, alles Volk, Reiter und Fussgänger mit Pferden, Wagen und jeglichem Vieh durch das Kloster und über den geweihten Kirchhof der Collegiatkirche seinen Weg nehme. Die Folge davon sei, dass die Thiere vom Kirchhofe nicht ferngehalten werden können und es sei beklagenswerth, dass Leichen und Gräber von Schweinen ausgescharrt und geschändet würden (corradi et subverti). Er bestimmt deshalb, dass ein gewisser Theil (pars extendens se in longitudine et latitudine ad dimidium quartale terrae et ad unum quartale virgae versus Rhenum sita) vom Kirchhofe abgetrennt und als Weg benutzt werde. Hier dürfen die Leichen ausgegraben und auf dem andern Theile des Kirchhofes, der frei und geweiht bleiben solle, feierlich wieder bestattet werden. Dafür, dass die Kirche ein Stück vom Kirchhofe abtrete, solle sie befreit werden von der Last, die Mauer circa Rhenum a castro usque ad Rheinportt in Stand zu halten, auch brauche dieselbe zur Errichtung und Erhaltung einer Mauer in limitibus separatae partis coemeterii nicht beizusteuern.[1])

Der Dekan Werner de huls schwört 1538 den üblichen Eid.

Am 14. April 1564 präsentirt Herzog Wilhelm v. Jülich, Cleve etc. nach dem Tode des Propstes Theoderich Keeler dem Kapitel für die erledigte Stelle den Propst von Cranenburg, Johann v. Romberg.

Am 20. October 1586 bittet Herzog Joh. Wilhelm v. Jülich etc. das Kapitel, die erste im turnus des Kapitels vacirende Präbende dem Kleriker Gottfried Cäsarius, Sohn des Düsseldorfer Rectors Joh. Cäsarius, zu übertragen.

1593 schwört der Dekan Johann Bissel Berkensis, Nachfolger des Dr. Johannes Nopelius, welcher resignirt hatte, den gewohnten Eid.

Correspondenz des Wafraf Wilhelm v. Wittenhorst aus dem dreißigjährigen Kriege.

Mitgetheilt von L. Henrichs.

VI.

Mein Herr Bruder! Wir liegen in Böhmen in Garnison. Der General hat verlangt, daß ich es brächte bis zu tausend Cuirassieren; ich hoffe, daß ich es mit der Hülfe Gottes ausführen werde. Er hat eine Compagnie dem Ritter Hoensbroek gegeben, Eberhart zu seinem Fähnrich gemacht und ihm drei gute Pferde gegeben. Ich hoffe, daß er, wenn er so fortfährt, ein sehr tapferer Soldat werden wird. Grevenbroch ist todt und hat verlangt, daß sein Vater eine Reise nach Boxtel mache, was ich diesem geschrieben habe. Im Falle, daß er meinen Brief nicht empfangen haben sollte, bitte ich Dich, es ihm sagen zu lassen. Laß zu Boxtel für mich dreißig Messen lesen. Der Krieg ist hier heftiger, als er je gewesen ist. Gott möge gnädig sein; er zeige mir, was ich aus mir selbst nicht vermag, der ich das Commando über die Cavallerie und Infanterie hier in Böhmen bis zu der Grenze von Mähren habe, wo es Merode hat. Sollte sich irgend ein Ereigniß zutragen, so werde ich es Dir melden. Wenn Gott seinen Willen an mir thut, dann gehört, wie Du weißt, Alles Dir.

Dein Bruder
W. von Wittenhorst.

Pardubitz, den 21. März 1627.

P. D. Schicke mir einige gute Compagnien. Ich werde sie gut logiren, und sie werden zufrieden sein. Sie können zur Sicherheit mit Herrn von Geurzenich kommen. Die Soldaten werden gut untergebracht, denn der General hat seine ganze Hoffnung auf mein Regiment.

VII.

Mein Herr Bruder! Friedland, unser General, hat den Grafen Geleen, unsern Feldmarschall, mit einem Theile der Armee nach Dänemark geschickt. Der erste Zusammenstoß fand an der Grenze Jütlands statt, bei einer Stadt mit Namen Oldesellons, wo der Feind, der Marquis von Tourlack den Oberbefehl hatte über Cavallerie und Infanterie und dauerte das Treffen die erste Nacht nach unserer Ankunft und den folgenden Tag. In der darauf folgenden Nacht unternahm der Feind einen schmählichen Rückzug und hinter-

[1]) Auf letzterer Mauer befindet sich die Jahreszahl 1471.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ließ sechs Fahnen, die mir übergeben wurden. Ich übergab sie unserm Feldmarschall, der den Marsch des Feindes zur Linken verfolgte, während er mich mit meinem Regiment rechtsab schwenken ließ. Ich bekam an einer Stelle noch eine Fahne. Nachdem der Marschall mit seinen Truppen die Cavallerie und Infanterie des Feindes in einen Winkel des Meeres hineingetrieben hatte, waren dieselben genöthigt, zu ertrinken (de boire la mer) oder zu kämpfen. Der Marquis von Tourlack flüchtete sich mit allen höhern Offizieren zu Schiffe, mit Ausnahme eines Lieutenant-Colonels, mit Namen Trandourth aus Sachsen. Darauf haben sich die Soldaten auf Akkord übergeben und ihre Cornetten, der Zahl nach sechszehn, ausgeliefert, nebst zweiundzwanzig Standarten. Da ich rechtshin commandirt war, kam ich erst an, als der Akkord bereits gemacht war. Wir sind von dort in Jütland eingedrungen, wo der Feind alle Posten verließ und sich auf eine Insel flüchtete. Er bestand aus achtundzwanzig Cornetten. Da diese von den Bauern der Insel zurückgedrängt wurden, mußten sie sich uns auf Gnade ergeben. Sie wurden alle entlassen, demontirt und beraubt, und ihre Offiziere losgekauft. Ich bin leider genöthigt, hier in Jütland in meinem Quartier an einem Hafen, genannt Orschen, zu bleiben, wo ich das Commando über zehn Plätze längs des Meerufers mit meinem Regiment und einem Regiment Infanterie habe.

Dein Diener
W. v. Wittenhorst.

Orschen, den 10. November 1627.

Schloß und Amt Liedberg.

Von Fr. Verres.

(Fortsetzung.)

XIII. Die Dingstühle Giesenkirchen, Holzheim, Frimmersdorf, Gustorf, Kaarst und Schiefbahn.

Es liegt nicht in meiner Absicht, darüber Ausführliches zu berichten. In Betreff des Dingstuhls Giesenkirchen verweise ich auf meinen Artikel über Zoppenbroich (1880 Nr. 16 u. 18 dieser Zeitschr.). Das Gericht war mit dem Dingstuhl Liedberg verbunden.

Von dem ganz abgesondert liegenden Dingstuhl Holzheim, jetzt Dorf zwischen Gräfrath und Neuß, konnte ich nichts auffinden, vielleicht gehört dazu nachstehende Notiz aus „Fahne, Reifferscheidt ꝛc. I. p. 118:" Johann VIII. hatte vom Nikolauskloster bei Dyck, 300 Goldg. geliehen, wofür er demselben das Gemahl zu Hombroich, Amt Liedberg, Kirchspiel Holtum verpfändet. Ist vielleicht der 1408 im Büttger Weisthum erwähnte Rembold vamme Houltze, der von seinem Hofe zum Houltze Pachten an Erprath zu liefern hat, von Holzheim?

Frimmersdorf wird in den Regesten Konrads von Hochstaden einige Male erwähnt. (Annalen ꝛc., 35. Heft p. 6 und 38.) 1210 übertragen Lothar von Hochstaden und seine Söhne Lothar und Konrad der Abtei Knechtsteden das Patronat der Kirche zu Frimmersdorf, 1229 wird dies von denselben nochmals bestätigt. 1251 bestimmt Konrad als Erzbischof, daß das neue Schloß Hochstaden zur Pfarrei Frimmersdorf gehören solle. Dr. Norrenberg gibt (Heimath 1876 p. 146) die Reihenfolge der Pastoren von 1604 bis 1763 an. In dem benachbarten Gustorf ist der Erzbischof Präsentator der Pfarre, Max Heinrich überträgt den Personat und das Denominationsrecht an die Jesuiten in Köln. Die bei Gustorf liegende Kapelle St. Leonhard wurde von den Mönchen in Triffta bedient. (Norrenberg a. a. O.)

In der Nähe von Frimmersdorf sind auf einer kleinen Erhöhung noch einige Spuren des ehemaligen, unter Konrad erbauten neuen Schlosses Hochstaden zu erkennen; die Stelle heißt noch der Hoisterknupp, jetzt Eigenthum der Mirbach zu Harff. Eine Sage erzählt, als das Schloß später zerstört worden, sei ein neues, etwa eine Meile davon entfernt, nebst einer Kapelle erbaut worden, welches dem jetzigen Dorf Nothhausen seinen Namen gegeben. Das älteste Stammschloß der Hochstaden befand sich in der bei Capellen liegenden Ortschaft Hoisten.

Das 1456 aufgerichtete Weisthum (Lac. Archiv VI. 454) enthält meistens Bestimmungen über Anrechte an den dortigen Erftbrüchern; ferner wird darin gesagt, daß die Abtei Knechtsteden den Zehnten in Frimmersdorf bezöge.

Der Vogt von Liedberg war auch Richter an dem Gericht der vereinigten Dingstühle Gustorf und Frimmersdorf. Im Dingstuhl Gustorf waren die Harff, Blitterstorf und Schilling begütert; ein Werner von Schilling zoe Goestorp ist unter den Zeugen bei dem erwähnten Weisthume. (Vergl. auch Strange.)

Der Dingstuhl Kaarst, aus dem Dorfe und einigen Höfen bestehend, muß durch Rodungen und Ansiedelungen in dem alten Karlsforste entstanden sein. In den angeführten Regesten Konrads wird 1236 eines Hofes Karlesforst erwähnt, auf den ein Wolter von Kirscorf zu Gunsten der Abtei Kamp verzichtet. Löhrer in seiner Geschichte der Stadt Neuß sagt Seite 107, daß in einem Verzeichniß der Pfarreien des Dekanats Neuß von 1380 „Wilke und Carsvorst" als unter einem Pfarrer mit zwei Kirchen sich befänden. Wilmius berichtet, daß 1214 zu Karlesforst ein Kloster gewesen, das später nach Eppinghoven verlegt worden sei, dasselbe soll in der Nähe von Weißenkirchen gestanden haben.

Das Kloster Kamp bei Rheinberg besaß noch zur Zeit des burgundischen Einfalles Besitzungen in Kaarst. 1318 schloß dieses reichbegüterte Kloster mit dem Kloster Marienhof zu Eppinghoven einen Vertrag über den Ankauf von Gütern in Kaarst, zu welchen Besitzungen in Crefeld, Anrath und Willich nebst Zehnten gehörten. Während der Belagerung von Neuß wurden dann die in Kaarst liegenden Güter des Klosters verwüstet, wie denn auch das im Bereich des burgundischen Lagers liegende Eppinghoven sehr litt (Heimath 1877, Nr. 30 und 40).

Ueber die Abhängigkeit des Ortes Kaarst von der Pfarre Willich vergl. Baiertz Pfarre Willich und Jahrgang 1880, Nr. 15, dieser Zeitschrift. Nach Ansicht des Herrn Bürgermeister Mooren in Eupen soll Kaarst noch zum Kempener Byfang gehört haben. (1879, Nr. 19 d. Z.)

Durch die Gemeinde führte vor Anlage des Nordkanals und der ihn begleitenden Bezirksstraße ein uralter Weg von Kempen über Clörath, Neersen und Schiefbahn nach Neuß. Die Strecke in den Kaarster Gemarkungen lief durch den Wald und hatte davon den Namen „die lange Hecke", wo es in frühern Zeiten für den einsamen Wanderer nicht recht geheuer gewesen sein soll. An der nördlichen Grenze der Gemeinde Kaarst läuft ein noch theilweise erhaltener Graben, die Greit genannt, welche zugleich Scheidgraben der Gemeinde Osterath ist. Hier befindet sich zwischen zwei tiefen Gräben ein Wall, von welcher Stelle man vermuthet, daß sie auch in früheren Zeiten als Wallburg gedient habe; in Osterath bestand früher der Gebrauch, an einem bestimmten Tage dorthin zu laufen, die sog. Greitlöp zu halten.

In Betreff der früheren Pfarrverhältnisse des Dorfes Schiefbahn verweise ich auf Nr. 1 dieses Jahrganges. Woher stammt der Name, war hier vielleicht eine Ueberfahrt aus dem Kölnischen nach den jenseit des großen Niersbruches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liegenden Mylendonker und Gladbacher Gebieten? Unstreitig ist das große Niersbruch, jetzt noch von der Triet, der Cloer und der Niers durchflossen, ein verlassener Flußarm und früher unpassirbar gewesen.[1]) An der westlichen Seite des Dorfes lag kurz an der Niederung der Schiefbahner Hof, der vielleicht die Ueberfahrtsgerechtigkeit hatte. Nicht weit davon befand sich der Zehnhäuser, Thenhußer Hof (jetzt Duckweiler). In einem Copialienbuch des Gerichtsschreibers Merkator wird um 1570 ein Scho Cluiß Gütchen genannt, welches in „Theinhußer Gut einen Rader Albus und einen Rader Heller" jährlichen Zins zu geben hatte. Im Reditus der Vikarie St. Jakobi zu Anrath steht: Theinhaußerhoff bei der Schiefbahn gibt $2^1/_4$ Rader Gülden. 1458 ist von einer „curtis sive Capella" daselbst die Rede. (Annalen ꝛc. I. 290.)

Hatte vielleicht die Abtei St. Heribertus in Deutz hier eine Zehntenscheune und dabei eine sog. Zelle, wo der geistliche Verwalter wohnte? Das Schiefbahner Gebiet gehörte ja zum alten Pfarrbezirk Anrath und bezog die Abtei den Zehnten und könnte so die Entstehung des Ortes zu erklären sein.

Der Ort war später mit einem Graben umgeben und hatte drei Thore; einer der überbauten Eingänge existirt noch, die Gräben sind ebenfalls noch stellenweise erhalten.

Ein ehemaliger Rittersitz muß der an der Kleinkempener Grenze gelegene Hellenbroichshof, von einem spätern Besitzer auch Baghenhof genannt, gewesen sein. Er war lehnrührig an Mylendonk, dessen früheres Gebiet sich bekanntlich weit in die Gemeinden Willich und Fischeln erstreckte. (Vergleiche Holzschneider, Osterath p. 184.)

Der Hof, auch Gater genannt, besaß eine weite ausgedehnte Latenbank, zu der 37 Latgüter in Willich und Osterath, sowie am Bökel bei Neersen gehörten. (Vergl. Heimath 1875.) Das Weitere über Schiefbahn siehe in meiner Schrift: Herrlichkeit Neersen ꝛc. VI. Heft. (Fortsetzung folgt.)

[1]) Noch vorigen Winter glich die ganze Gegend zwischen Neersen und Schiefbahn einem unübersehbaren See.

Berichte der Droste und Richter des Clev. Landes aus dem Jahre 1650.

Von Dr. Scholten.

IV. Aus dem Bericht des „Werner von Risswick, Scholtiss zu Gennep", vom 31. März 1650 möge dieses eine Stelle finden.

ad 3. „Das Kirchspiel Oterssum beklagt sich oftmalen, weilen das Dorf Uffelt, so dem Obersten Pluiren, wie ingleichen das Dorf Heien an den von Schelen verpfändet, und dann die 5 Sellersche Höfe, so der Frau von Dieden zuständig, von allen Diensten, die sie von Alters her zu leisten pflegten, sich exoneriren, ihnen unmöglich würde sein, dieselbe allein auszuführen."

ad 5. „Das ministerium verbi divini ist allhie in der Stadt mit einem guten Prediger versehen und finden sich jetzundt bei der Gemeinde keine factiones oder Trennung. In dem Kirchspiel Oterssum wird ingleichen der Gottesdienst von dem Pastor wohl verrichtet, und findet sich daselbst keine Unordnung; allein dass des Pastors Behausung in anno 1635 durch die Spanische Kriegsmacht abgebrochen, derhalben sich in der Stadt aufhalten muss, die Gemeinde aber lieber sehen sollte, dass er bei ihnen in dem Dorf wohnte. Weil aber keine Mittel vorhanden, das Pastoratshaus aufzubauen, wird vom selben Pastor vorgeschlagen, 125 Rthlr. auf die Pastorat aufzunehmen, damit wollte er ein neues wohl accomodirtes Haus bauen, wenn die Unterthanen das Stroh verschaffen und die Materialien beifahren wollten."

ad 6. Von grossen Sünden und Lastern ist mir nicht bewusst; de occultis nec judex nec ecclesia judicant.

ad 7. „Das Holz im Amt ist durch die Lager und Garnisonen verhauen."

ad 8. „Das Amt wird wohl nicht über die alte Matrikel beschwert, aber es ist dem Kirchspiel Oterssum und untergehörigen Bauerschaften unmöglich, die alte Matrikel aufzubringen, sintemal die vornehmste Bauerschaft, Milsbeeck genannt, bei erster Fortifikation des Hauses Gennep durch Ordre der hohen Herren Staten-General die umliegenden Berge abgeführt und geschleift, dadurch die principalsten Ländereien mit Sand bestürzt und überflogen, dass zu dieser Stunde anstatt 50 Haus- oder Wohnplätze nur 4 bewohnt werden, auch in künftiger Zeit die Hälfte nicht kann bebaut werden. Desgleichen ist das Dorf Otterssum anno 1635 ganz und gar destruirt, dass nicht ein einzig Haus stehen geblieben, und wird allnoch der meiste Theil der Ländereien aus der Stadt Gennep gebaut und besät."

ad 10. „Auf dem Haus oder Festung Gennep ist ein Wilhelm ten Holler von den hohen Herren Staten allda gesetzt, ihre Convoien und Licenten nachzusehen. Derselbe hat sich etliche Jahre her unterstanden, die Unterthanen dieses Fürstenthums Cleve und andere zu constringiren, dass sie ihm von ihren Pferden und fettem Vieh, so in diesem Fürstenthum geweidet, Licent bezahlen müssen. (Forts. folgt.)

Bemerkungen zu den Fragen 20 und 38.

Zu Frage 20. Die Mittheilung, daß das alte Schöffensiegel der Stadt Goch eine Mispelblüthe im Schilde führe und daß die Gocher Kirche eine Filiale von Hülm sei, ist sehr interessant, indem nach einer handschriftlichen historia Cliviae et viciniae, welche sich im Archiv des hoogen raad van Adel zu 'S. Gravenhage befindet, das Wappen von Aspel ebenfalls eine Mispelblüthe zeigt und die Gräfin Irmingard von Aspel zu Hülm reich begütert war. Es gewinnt hierdurch die Annahme Glaubwürdigkeit, daß dieses Wappen nicht etwa späteren Ursprungs, sondern bereits von den alten Grafen von Aspel, welche im 10. und 11. Jahrhundert lebten, geführt worden sei, daß diese es über ihren Hülmer Besitzungen haben anbringen lassen, und daß die Hülmer Filiale, Goch, es von dort entlehnt habe. Es würde diese glaubwürdige Annahme zur Sicherheit, wenn die Farben des Gocher Schildes dieselben wie die des Aspeler wären, und wird hierüber mit dem Bemerken Auskunft erbeten, daß nach der angeführten handschriftlichen historia die rechte Hälfte des Aspeler Schildes roth, die linke golden ist.

Zu Frage 38. Im Kreise Rees zwischen dem Dorfe Millingen und dem westphälischen Städtchen Anholt liegt eine Bauerschaft, welche ebenfalls den Namen Vehlingen führt und wo auch sandiger und hügeliger mit Gehölz bewachsener Boden ist.

Rees. J. J. Sluyter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das in der Nummer 20 und 23 des Geschichtsfreundes erwähnte Reydeham ist weder Rheydt noch Rheurdt, sondern die westlich von Repelen gelegene Bauerschaft Rheym (Rheim).
Nieukerk. M. Buir.

Fragen.

39. Wann ist Graf Dietrich VI. von Cleve gestorben?
Lacomblet schreibt im zweiten Bande seines Urkundenbuches, Seite XXXII:
„Unter dem 13. Mai 1260 wird Dietrich noch als lebend und unter dem 26. Juni d. J. als verstorben erwähnt." Nun aber heißt es bereits in einer Urkunde des Gerhard v. Luxemburg vom 3. Dec. 1259: (Theodericus scil. filius comitis cleuensis) nos restituit in tertiam partem omnium bonorum, que dominus Theodericus bone memorie socer noster, cum de vita migraret, in manibus eius tenuit. (cf. Lac. Urk. II. p. 481.) Wie verhält es sich denn aber mit der Urkunde vom 13. Mai 1260, wonach ein Streit des Grafen Otto v. Geldern mit Th. VI. v. Cleve und dessen Söhnen Th. senior und Luf geschlichtet wird? Ist diese Urkunde falsch datirt? Daß in derselben Urkunde (Zeile 10, Seite 273) durch Versehen Cliuensis statt Gelrensis steht, hat schon Baron Sloet bemerkt.

40. Am 25. April 1242 (Lac. Urk. II. 265) verleihen Graf Theoderich VI. und sein erstgeborener Sohn Cleve städtische Verfassung. Als Zeugen erscheinen die beiden jüngern Söhne des Grafen, Th. senior und Luf, mit dem Zusatze „fratres Myssen". Auch in einer Urkunde des Königs Wilhelm vom 23. Juni 1252 (Lac. Urk. II. 382) ist als Zeuge genannt Theodericus dictus de Misene, primogenitus comitis Cleuensis. Was besagt der Zusatz Myssen oder Misene? Ist der letzte Zeuge der eigentliche Erstgeborene des clevischen Grafen oder, wie Lacomblet annimmt, Th. senior.

41. Besitzt Jemand ungedruckte Nachrichten über diejenigen Herren von Mylendonk, welche im Besitze von Frohnenbroich und Hörstchen bei Geldern waren? Behufs Aufstellung einer Genealogie wäre jede Mittheilung an die Redaction d. Z. erwünscht.

42. Was ist „Beschudden"?

43. In dem Buche: „Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs in Preußen Friderici Wilhelmi", welches schon zu Lebzeiten des Königs im Druck erschien und worin Alles und Jedes aus dem Leben des Königs in der servilsten Weise glorificirt wirk, sucht der Verfasser im Capitel über die gewaltsamen Werbungen (S. 764 ff.) jede Schuld an den Gewaltthätigkeiten vom Könige auf Andere abzuwälzen. Seite 776 lesen wir Folgendes: „Bei den Leuten, welche die Königlichen Preußischen Herren Capitains enrolliren, machen sie den Unterschied nicht allemal so, wie ihn des Königs Majestät gemachet wissen wollen, und man hat gar Exempel, daß sich Officiers an gesessenen und wohlbegüterten Leuten vergriffen, und sie zu Mußquetieren gemachet haben, ohne vorhero bei dem König deshalb anzufragen, welche Anfrage sie deshalb unterlassen, weil es solche Leute gewesen, in deren Wegnehmung der König nimmermehr würde consentiret haben. Allein es ist solch ein Beginnen denen, so daran Theil gehabt, auch schon manchmal sehr übel bekommen, wann es am rechten Ort angebracht worden. Nur ein einziges Exempel desfalls anzuführen, so hatte man einen wohlgewachsenen und sehr reichen Bürgermeister aus einem kleinen Städtgen im Clevischen weggenommen. Dieser kam Anno 1729, just als Ihro Durchlaucht der Herr Markgraf von Anspach wegen Ihrer hohen Vermählung sich zu Berlin befanden, mit dem Regiment, unter das man ihn gestecket hatte, nach Berlin zur großen Revue, welcher der Bürgermeister als ein Mußquetierer mit beywohnte, und auch noch der Special-Revue seines Regiments. Wie aber solche Special-Revue vorbey war, fragte der König, welcher schon von allem wohl berichtet gewesen: Wo der Bürgermeister seye, der sich unter dem Regiment befände? und der Mann mußte herfür treten. Nach verschiedenen an ihn gethanen Fragen, wie er unter die Soldaten gekommen, liessen des Königs Majestät den einen Major vom Regiment öffentlich sehr ungnädig an, so daß alle Anwesende darüber erschracken. Es hat auch der Major seinen Abschied bekommen; der Bürgermeister aber ist sogleich auf freyen Fuß gestellet worden und nach Hause gereiset, sein Bürgermeisteramt wieder zu verwalten, als zuvor."
Welches Städtchen im Clevischen ist hier gemeint?

44. Was bedeutet der Ausdruck „Reginet"? Nach Geschichtsfreund S. 167 lag ein Gut im Gericht von Dornick, im Sülener Broich, an der „Reginet". Auf einer Karte der Stadt Wesel vom Jahre 1585 finden wir eine „Weseler regnit" und „Brünsche regnit".

45. In einem alten Kalendarium der Pfarrkirche von Straelen kommen folgende Stellen vor:
Item semper 6. feria post Iudica venit Statio sancti spiritus in Straelen tarde ad missam et hoc intimabitur (wird von der Kanzel verkündet) populo in Dominica Iudica.
Item quinta feria post dominicam vocem jocunditatis est dies ascensionis domini et semper isto die Statio huperti venit ad Stralen sub missa et in dominica vocem jocunditatis hoc a pastore popnlo praedicitur.
Item semper sexta feria post Exaudi Statio sancti petri veniet ad Stralen tarde ad missam.
Item feria quarta (nach Pfingsten) itur cum Statione ad Wachtendonk.
Was bedeutet hier Statio?

46. Wie erklärt man die Redensart vom „ungebornen Gerhard"? So sagt man z. B. zu Furchtsamen: „Bist du bang vor dem „ungebornen Gerhard?"

47. Welche abergläubige Vorstellungen knüpft am Niederrhein hie und da der Volksglaube an die sogenannten „Donnerkeile? Gemeint sind hiermit die steinernen Waffen und Geräthe der ältesten Zeit, welche bei Bearbeitung des Bodens dann und wann zum Vorschein kommen, die aber nach der Anschauung mancher Landbewohner mit dem Blitz auf die Erde fahren und die Bäume spalten.

Briefkasten.

Herrn J. Aufsatz über Gereonskirche in Köln kann erst in nächster Nummer begonnen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

771/33 IX 3.10
Xi

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black